**Zeitschrift:** Schaffhauser Beiträge zur Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

**Band:** 50 (1973)

**Artikel:** Schaffhausen unter österreichischer Herrschaft

Autor: Mommsen, Karl

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-841511

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Schaffhausen unter österreichischer Herrschaft

von Karl Mommsen

Von heute aus betrachtet, erscheint die Zeit, in der Schaffhausen von österreichischen Herzögen beherrscht wurde, als eine Episode, deren Bedeutung gerne unterschätzt wird. Obwohl es noch nicht einmal hundert Jahre gedauert hat, bis Schaffhausen wieder Reichsstadt wurde, so fallen doch wichtige Ereignisse und Entwicklungen in diesen Zeitraum<sup>1</sup>. Wenn Schaffhausen in unserem Bewusstsein als eidgenössischer Ort und bestenfalls noch als Reichsstadt lebt, so verdankt die Stadt dies einem Ereignis, dessen Bedeutung für die Geschichte unserer Regionen und für ganz Europa nicht genügend unterstrichen werden kann. Aus schweizerischer Sicht nennen wir es gewöhnlich «Eroberung des Aargaus» und ordnen es damit in die lange Reihe grosser eidgenössischer Eroberungen ein. Als Herzog Friedrich IV. von Oesterreich und Papst Johannes XXIII. am 20. März 1415 von Konstanz nach Schaffhausen flohen, um König Sigmund und das Konstanzer Konzil unter Druck zu setzen, war nach menschlichem Ermessen nicht zu erwarten, dass damit Umwälzungen in die Wege geleitet würden, die nicht nur das Bild der Territorien in unserem Raum grundlegend änderten, sondern auch die Hohenzollern in die Mark Brandenburg brachten. Die Bannandrohung des Konzils und die Achterklärung des Reichstages lieferten die Rechtsgrundlage, um die beiden geflohenen Persönlichkeiten zu bestrafen. Durch verschiedene Verpfändungen, darunter die der Mark Brandenburg an die Hohenzollern, erhielt König Sigmund genügend Geld, um Krieg zu führen. Vorab die Eidgenossen, aber auch zahlreiche andere Herren und Städte setzten ihre militärischen Kräfte innert kürzester Zeit in Bewegung, wobei sie die einmalige Gelegenheit nutzten, weltliches und geistliches Recht auf ihrer Seite zu haben. Nur diese Verbindung weltlicher und geistlicher Rechtstitel kann den schnellen Zerfall der Herrschaft Oesterreichs erklären.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Statt einer Aufzählung der einschlägigen Literatur sei nur auf Karl Schib, Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen, 1972, verwiesen. Die zugrundeliegenden Quellen werden zum grössten Teil in den Schaffhauser Rechtsquellen, Band I, veröffentlicht werden, der in Kürze erscheinen wird.

Schaffhausen war die erste Station auf der Flucht der beiden hohen Herren. Solange es die sich schnell verschlechternde Lage gestattete, hielten sie sich dort auf. In den Plänen dieser beiden Persönlichkeiten, die durch ihren Fortgang das Konzil sprengen wollten, sollte Schaffhausen eine andere Rolle spielen als die des ersten Fluchtortes. Wenn Herzog Friedrich die Stadt Schaffhausen als der gegebene Ort erschien, wohin er sich und seinen Papst in Sicherheit bringen konnte, so deutete das zumindest darauf hin, dass der österreichische Herrscher seiner Stadt volles Vertrauen schenkte. Wenn sich auch nach der Wiedererringung der Reichsfreiheit schwerwiegende Hinweise finden lassen, dass mancher Schaffhauser Bürger an eine Rückkehr unter den österreichischen Schirm dachte, so ist nach allem, was wir über die spannungsgeladenen Tage zu Anfang April 1415 wissen, nicht anzunehmen, dass sich der Herzog über die Haltung der Schaffhauser grundlegend getäuscht hat.

Vor dem April 1415 müssen wir das Verhältnis Schaffhausens zu seiner Pfandherrschaft als sehr gut bezeichnen und hervorheben, dass Schaffhausen eine gewisse Ausnahmestellung unter den vorderösterreichischen Städten einnahm. Das geht eindeutig aus dem Bündnis vom 10. Januar 1410 hervor, welches unter Führung von Schaffhausen einundzwanzig thurgauische und aargauische Städte und eine grössere Anzahl von Adeligen zur Erhaltung der österreichischen Herrschaft in den Vorlanden vereinigte<sup>2</sup>. Allein Schaffhausen besass bei den Beratungen dieses Bundes zwei Stimmen, während alle anderen Beteiligten nur über eine verfügten. Vor Winterthur und Baden rangierend und mit allen anderen Städten zusammen den Vorrang vor den Adeligen beanspruchend, tritt uns hier die Stadt seltsam exponiert entgegen. Nichts deutet darauf hin, dass irgendeine besonders bedrohliche Situation die Stadt veranlasste, die vorderösterreichischen Stände zugunsten eigener Interessen heranzuziehen. Da das Bündnis erst nachträglich vom österreichischen Landvogt genehmigt wurde<sup>3</sup>, müssen wir es in die Anfänge der ständischen Entwicklung in Vorderösterreich einordnen, wobei die Stadt Schaffhausen als eine Art von Vorort erscheint. Wie gelangte aber die verpfändete Reichsstadt in eine derart exponierte Stellung, mag man sich fragen, wenn man in Schaff-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> UR 1507, Druck: Thommen, Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven II, Nr. 685, S. 505, nach Wiener Kopie.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> 1410 II 11 Schaffhausen, Regest: Thommen II, Nr. 687, S. 509, Kopie in Wien; vgl. Stadtarchiv Schaffhausen, Rechnungen A II 5,8, S. 215.

hausen nur die reichsstädtischen und eidgenössischen Traditionen sieht.

Eine österreichfreundliche Politik scheint in Schaffhausen schon eine lange Tradition besessen zu haben. Dies berichtet wenigstens Johannes von Winterthur, als er die Schlacht von Winterthur vom 13. April 1292 schildert. Winterthur habe von Schaffhausen, das immer den Herren von Habsburg und nun von Oesterreich treu ergeben gewesen sei, mit anderen österreichischen Städten und Orten Hilfe erhalten4. Für die Zeiten König Rudolfs von Habsburg lässt sich diese Aussage des Winterthurer Chronisten weder bestätigen noch widerlegen, aber mancherlei spricht für die Richtigkeit. Neben den zahlreichen Aufenthalten des Königs in Schaffhausen sei nur auf den Notar Rudolfs, Conrad von Herblingen, hingewiesen, dessen Beziehungen zu Schaffhausen nicht geleugnet werden können<sup>5</sup>. Die Hilfeleistung für Winterthur muss einen recht bedeutenden Umfang angenommen haben, was sich an den beiden Schuldbriefen ablesen lässt, die für Egbrecht den Roten und Hermann am Stad im Herbst 1292 ausgestellt wurden und die sich in einem Pfandregister des Habsburger Urbars erhalten haben<sup>6</sup>. Als Herzog Leopold mit König Heinrich VII. nach Italien aufbrach, scheinen einige Schaffhauser Adelige den Herzog begleitet zu haben<sup>7</sup>. So ist es wohl nicht verwunderlich, wenn sich Schaffhausen zusammen mit seinen Bundesgenossen Konstanz, Zürich und St. Gallen nach dem plötzlichen Tode des Königs unter den Schutz und Schirm Herzog Leopolds von Oesterreich begab<sup>8</sup>. Obgleich sich dies quellenmässig angesichts der gestörten Schaffhauser Ueberlieferung nicht belegen lässt, besteht kaum ein Grund für die Annahme, dass Schaffhausen aus der Reihe getanzt wäre und seine Bundesstädte allein hätte handeln lassen. Zumindest verlangte Herzog Leopold 1314 von allen vier Städten die Zahlung von Schirmgeld9.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Johannes von Winterthur, ed. Baethgen MG SS NS III, S. 36: . . . qua receperunt de civitate Schafusensi, semper adherente fideliter dominis de Habspurg et nunc de Austria, et aliis oppidis et locis predicti dominii circumpositis et dominis circumsedentibus adiutores ydoneos et bellicosos . . .

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. UR 197 und 250 sowie Helvetia Sacra I, 1, S. 574.

<sup>6</sup> QSG XV, 1, S. 690, S. 677.

Vgl. QSG XV, 1, S. 703 = UB Zürich VIII, Nr. 3055, S. 317; THOMMEN I, Nr. 230, S. 133 = QW I, 2, Nr. 774 b, S. 389.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. UB Zürich IX, Nr. 3234, S. 106, XIII, Nr. 3322 a, S. 153 = GLA 5/362.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> 1314 XI 30 UB Zürich IX, Nr. 3318, S. 179; vgl. XIII, Nr. 3322 a, S. 153 = GLA 5/362.

Von einer Beteiligung Schaffhausens an der Schlacht am Morgarten berichten uns die Chroniken nichts. Wenn aber Herzog Leopold im Laufe des Jahres 1315 eine Reihe von Schuldbriefen für Ulrich Fridbolt, Friedrich Schultheiss, Siegfried zum Tor und Conrat Brümsi, den Küchenmeister König Friedrichs, ausstellt und dazu der Stadt jährlich 11 Mark Silber durch die Stadt Winterthur zu zahlen verspricht, so deutet das doch darauf hin, dass Schaffhausen an diesem Kriege nicht ganz unbeteiligt geblieben ist<sup>10</sup>. Schon lange vor der Verpfändung Schaffhausens sind demnach wesentliche Teile der Schaffhauser Oberschicht gerne in österreichische Dienste getreten. An der Richtigkeit der Aussage des Johannes von Winterthur ist also keinesfalls zu zweifeln. Schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts erscheint diesem Zeitgenossen Schaffhausen als traditionell österreichischer Parteigänger. Das ist angesichts der Stellung der Habsburger in der näheren und weiteren Umgebung Schaffhausens nicht so verwunderlich, aber in mancherlei Hinsicht doch bemerkenswert.

Verfolgen wir die Reiserouten König Friedrichs des Schönen und Herzog Leopolds I., so fällt vom Winter 1315/1316 an der häufige Aufenthalt der beiden österreichischen Herrscher in Schaffhausens Mauern auf<sup>11</sup>. Neben Baden oder Brugg sowie Konstanz und Basel wählte man besonders dann gerne Schaffhausen, wenn man repräsentieren wollte oder ein grösseres Gefolge unterzubringen hatte. Für die erste Niederkunft seiner jungen Frau Isabella von Aragon, die auch Elisabeth genannt wurde, wählte Friedrich der Schöne die Stadt Schaffhausen, was man zweifelsohne als eine Auszeichnung angesehen haben dürfte. Ganz zufällig kann diese Wahl nicht erfolgt sein, da die Königin auch im Sommer 1317 in Schaffhausen eine Tochter zur Welt brachte<sup>12</sup>.

Es erscheint daher nur als folgerichtig, wenn Schaffhausen zusammen mit Konstanz, Zürich und St. Gallen im November 1319 den Landfrieden besiegelte, welchen Herzog Leopold namens seines Bru-

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> UB Zürich XIII, Nr. 3330, S. 154; QW I, 2, Nr. 750 c, S. 377; Thommen I, Nr. 230, S. 133; QW I, 2, Nr. 779, S. 404, Mr. 774 b und c, S. 389 sowie UB Zürich IX, Nr. 3363, S. 216.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. vor allem Regesta Habsburgica III und Böhmer Regesta imperii Friedrich der Schöne, z. B. 1315 XII 29/30 (Reg. imp. 56) 1316 V 19—VII 17, XI 20—XII 26; 1317 I 2—7, II 3, IV 12 etc.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. Reg. Habsb. III, Nr. 463, 580 a, 591 a, 622 a.

ders für die Lande zwischen Reuss und Donau erliess<sup>13</sup>. Die Art der Ueberlieferung dieses Bundes in drei Exemplaren im Badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe und die Art und Weise der Besiegelung werfen die Frage nach dem Schicksal dieses Bündnisses auf. Angesichts der recht guten Ueberlieferung in den schweizerischen Städten dieses Landfriedensbundes muss man sich fragen, ob die Urkunden gar nicht ausgeliefert wurden, weil man noch weitere Beitritte erwartete oder ob andere Gründe dazu führten, dass drei besiegelte Exemplare wohl durch die Stadt Konstanz überliefert wurden. In diesem Zusammenhang erscheint die Beteiligung Schaffhausens an der Belagerung von Speier im Jahre 1320 als eine weitere Konsequenz der österreichfreundlichen Haltung.

Diese Haltung setzte Schaffhausen auch dann noch fort, als es Ludwig dem Bayern in der Schlacht bei Mühldorf Ende September 1322 gelang, seinen Gegenkönig Friedrich den Schönen gefangenzunehmen. Vielerorts führte diese Niederlage zu einem Ueberdenken und einer Neuorientierung. Mancher Anhänger der Habsburger wechselte damals die Partei oder bereitete sich darauf vor. In Schaffhausen verstärkte sich die österreichische Position noch. Ende Juli 1324 hatte Herzog Leopold von Oesterreich mit dem französischen König Karl IV. einen Vertrag geschlossen, der als Gegenleistung für die Unterstützung bei einer allfälligen Wahl zum römisch-deutschen König dem österreichischen Herzog eine Reihe von Städten und Herrschaften zu verpfänden versprach<sup>14</sup>. Bei seinem nächsten Aufenthalt in Schaffhausen im November 1324 liess sich der Herzog von Friedrich, Egbrecht und Egli, den Schultheissen, dem neuen und dem alten Rat und den Bürgern von Schaffhausen weitgehende Versprechungen machen<sup>15</sup>. Schon die äussere Form, dass drei Mitglieder der Familie der Schultheissen und dazu noch ausdrücklich der alte und neue Rat urkunden, ist beachtenswert, da diese Art der Beurkundung in Schaffhausen im 14. Jahrhundert einmalig ist. Schaffhausen versprach in diesem Dokument, bis zum nächsten Sommer Herzog Leopold an Stelle seines Bruders zu huldigen und mit ihm ein Bündnis gegen «Herzog» Ludwig den Bayern einzugehen, das nur von einem wieder völlig freien König aufgehoben werden könne oder nur dann, wenn alle übrigen Reichsstädte in den Bistümern Konstanz und Basel einen andern

<sup>13 1319</sup> XI 10, Druck: UB Zürich XII, Nr. 3632 a, S. 230.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> 1324 VII 27 Bar-sur-Aube, Druck: MG Const. V, Nr. 952/953, S. 792.

<sup>15</sup> Druck: MG Const. V, Nr. 1022, S. 847.

König anerkannt hätten. Ob damit schon eine Huldigung einer nahezu verpfändeten Reichsstadt gemeint war, lässt sich nicht eindeutig entscheiden. Die Auflösungsbestimmungen allein schon weisen auf eine weit über das übliche Mass hinausgehende Bindung an Oesterreich hin. Bevor König Friedrich seinen Brüdern im Februar 1326 Schaffhausen mit andern Städten verpfändete<sup>16</sup>, war Schaffhausen also schon durch den Vertrag vom 16. November 1324 sehr enge Bindungen mit Oesterreich eingegangen. Da Schaffhausen im erneuerten Bündnis der Bodenseestädte vom Mai des folgenden Jahres nicht mehr erscheint, ist es möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich, dass es schon damals Herzog Leopold gehuldigt hat<sup>17</sup>. Herzog Otto sollte einige Jahre später die Verpfändung Breisachs mit einem ähnlichen Vertrag vorbereiten<sup>18</sup>. Obwohl für andere Städte angenommen werden muss, dass die Verpfändung durch König Friedrich nicht rechtskräftig wurde, scheint es im Falle Schaffhausens gerade umgekehrt gewesen zu sein. Hätte sich die Stadt gegen die Verpfändung wie St. Gallen oder Zürich gewehrt, so hätte sie wohl weder den Vertrag von 1324 abgeschlossen noch das Privileg Heinrichs VI. vergessen, das dem Abt von Allerheiligen die Reichsfreiheit für immer zusicherte<sup>19</sup>.

Für eine Reihe von Städten, die König Friedrich seinen Brüdern in der Selzer Urkunde verpfändete, steht fest, dass die Verpfändung nie zu Rechtskraft erwachsen ist, weil sich die Verpfändung nicht durchsetzen liess. Für Schaffhausen kann man das wohl nicht behaupten, sondern muss in dieser Verpfändung schon den Uebergang an Oesterreich sehen, zumal das Huldigungsversprechen vom November 1324 innert der halbjährigen Frist wohl sicherlich erfüllt worden ist. Wäre von Schaffhauser Seite aus der Verpfändung Widerstand geleistet worden, so wäre die Stadt wohl kaum gewählt worden, um mit den Bayern wichtige Verhandlungen zu führen. Friedrich der Schöne stellte nämlich zur gleichen Zeit König Ludwig dem Bayern eine Vollmacht zu Heiratsverhandlungen mit Niederbayern aus, als er es unternahm, die Streitigkeiten innerhalb

<sup>16</sup> 1326 II 10 Selz, Druck: MG Const. VI, 1, Nr. 149, S. 103.

<sup>19</sup> UR 89.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Das Fehlen Schaffhausens in diesem Bündnis könnte allerdings auch durch Streitigkeiten mit Konstanz veranlasst sein, die 1325 XI 8 geschlichtet wurden. Doch müsste man für die folgenden Städtebündnisse dann noch eine Erklärung finden. Vgl. Ruppert, Chroniken von Konstanz, S. 312.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Druck: MG Const. VI, 1, Nr. 794/95, S. 671.

des Klosters Allerheiligen zu schlichten<sup>20</sup>. Leider kennen wir die Vereinbarungen über eine gemeinsame Herrschaft zwischen Ludwig dem Bayern und Friedrich dem Schönen nicht, um sicher entscheiden zu können, ob Friedrich der Schöne rechtmässig Reichsgut verpfänden durfte. Doch scheint alles darauf hinzudeuten, dass wir in der Verpfändung Schaffhausens durch Ludwig den Bayern vom 6. August 1330 eine Bestätigung der schon eingetretenen Veränderungen zu betrachten haben<sup>21</sup>. Wichtig ist allerdings, dass Schaffhausen neben den Bestätigungen seiner Privilegien bei dieser Gelegenheit weitere Rechtssicherungen erhielt, die seine bisherigen Rechte bewahrten und dazu eine Haftbarkeit für den neuen Herren ausschlossen<sup>22</sup>.

Wenn wir uns fragen, wieso Schaffhausen sich weitgehend freiwillig, wie das Huldigungsversprechen zeigt, unter österreichische Herrschaft begeben hat, so wäre vorab auf die adelige Oberschicht hinzuweisen, die sich vielfach aus österreichischen Lehensträgern und Dienstleuten zusammensetzte. Wirtschaftliche Gründe mögen mitgespielt haben, aber sie lassen sich in dieser Zeit noch nicht erfassen. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass Schaffhausens Salzhandel schon damals das ganze Gebiet Vorderösterreichs versorgt haben dürfte. Nicht unwesentlich erscheint mir die kirchliche Tradition in Schaffhausen gewesen zu sein. Seit der Gründung von Allerheiligen als Reformkloster stand dies Kloster bei den grossen Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Papst stets auf der päpstlichen Seite. Dies ist auch im Konflikt Ludwigs des Bayern mit der Kurie anzunehmen, da uns Heinrich von Diessenhofen zu berichten weiss, dass selbst die Minoriten, die sonst als Parteigänger Ludwigs des Bayern gelten, zusammen mit den Bürgern das Interdikt eingehalten hätten; denn die Schaffhauser hätten niemanden zum Profanieren zwingen wollen<sup>23</sup>. Vielleicht ist in der kirchlichen

Vgl. MG Const. VI, 1, Nr. 190, S. 130; UR 461 a = Reg. Habsb. III 1711, 1717.
Druck: MG Const. VI, 1, Nr. 836, S. 703, UB Zürich XI, Nr. 4305, S. 235.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Da beim Stadtbrand vom 5. Mai 1372 eine grössere Anzahl wichtiger Urkunden vernichtet wurde, ist zumindest das Parallelbeispiel Rheinfelden (SRQ Aargau I, 7, S. 26f.) heranzuziehen. Es sei aber auch auf Neuenburg (Oberrheinische Stadtrechte II, 3, S. 21f.) und Breisach verwiesen. Ferner helfen die späteren Bestätigungen weiter (Staatsarchiv Schaffhausen, Abschriften 3,1 sowie UR 181).

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Heinrich von Diessenhofen, ed. Böhmer/Huber, S. 50: Minores... omnes celebrabant... exceptis duobus conventibus in Nuwenburg et in Scafusa, qui interdictum una cum Scafusensibus observabant, qui suum clerum nequaquam ad prophanandum volebant compellere.

Haltung der Schlüssel zu suchen, welcher die so widerstandslose Aufgabe der Reichsfreiheit erklären könnte.

Wenn Herzog Leopold I. und sein Bruder Friedrich systematisch den Uebergang Schaffhausens in ihren Besitz anstrebten, so waren es sicherlich nicht die Rechtstitel oder der wirtschaftliche Nutzen, der sie lockte. Die Befugnisse des Reiches waren in der Stadt so wenig bedeutsam, dass aus den Schaffhauser Quellen nicht hervorgeht, wer die Vogtei an Stelle des Reiches ausgeübt hat. Auch übte der Stadtherr, der Abt von Allerheiligen, selbst in wirtschaftlichen Dingen keinerlei beachtenswerten Einfluss mehr aus. Aus dem Stadtherrn wurde der Abt mehr und mehr zum bevorzugten Bürger. Schon 1333 scheint die Stadt in die Streitigkeiten im Kloster eingegriffen zu haben, worin sich der Wandel in der Stadtherrschaft augenfällig demonstriert24. Ausser der Reichssteuer von 40 Mark Silber und den Abgaben aus dem Judenschutz erhielt Oesterreich kaum Befugnisse, da alle irgendwie vergeben waren. Doch gelang es den Oesterreichern mit der Zeit, ihre Position zu verstärken.

Als im Frühjahr 1335 einige Schaffhauser Adelige drei andere erschlugen, brachen alte Streitigkeiten zwischen den Angehörigen der Oberschicht wieder aus<sup>25</sup>. Beide Teile suchten ihren Anhang in der Bürgerschaft zu verstärken. Angesichts der Verhältnisse in anderen Städten ist man versucht, diese Unruhen mit einem Verbot zusammenzubringen, das auf den ersten Blick nach einem Verbot der Zünfte aussieht. Ohne Wissen des Rates durften die «antwerk hie dehain bånne oder twungenust uff sich» setzen<sup>26</sup>. Doch zünftlerische Bewegungen hinter diesen Streitigkeiten zu vermuten geht wohl fehl, zumal Johannes von Winterthur berichtet, dass es sich um alte Parteiungen handelte. Angesichts der Einung von 1294<sup>27</sup> haben wir keinen Grund anzunehmen, dass andere Gesichtspunkte bei diesem Streit mitgespielt haben. Keinesfalls darf man vermuten, dass es sich um österreichfreundliche und österreichfeindliche Parteien gehandelt habe; denn dann hätte man wohl kaum die Schiedsleute des österreichischen Landfriedens von 1333 herangezogen, um die Gegensätze zu schlichten<sup>28</sup>. Aus der Aner-

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> 1333 XII, 6, UR 556.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Johannes von Winterthur ed. Baethgen, S. 153; Schlichtungsurkunde von 1335 V 24, Druck: Rüeger II, S. 1122.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> SRQ Schaffhausen II (Stadtbuch), S. 42.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> 1294 X 15, UR 243, Druck: Rüeger II, S. 1121.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> 1333 VII 20, Druck: QW I, 3,1, Nr. 19, S. 11 = UB Zürich XI, Nr. 4519, S. 411.

kennung der Schlichtung durch eine der beiden Parteien erfahren wir, dass sich der Streit zwischen den beiden Teilen, «der obern und der niedern», noch zwei Jahre hingezogen hat und sich auch Herzog Albrecht von Oesterreich noch damit hat befassen müssen. dessen Entscheid die Schiedsleute vorbehalten hatten<sup>29</sup>. Ein Siebnerkollegium sollte zukünftig Streitigkeiten vermeiden helfen und zugleich die Besetzung des Rates und die Steuererhebung besorgen. Wichtiger ist jedoch die Bestimmung, welche dem Vogt über das Blutgericht hinaus neue Rechte einräumte, falls der Schultheiss und der Rat nicht innert 8 Tagen ihr Urteil fällten. Neben dem ausdrücklichen Friedegebot Herzog Albrechts in der Urkunde von 1337 erscheint uns diese Bestimmung als der erste wesentliche Schritt, durch welchen der Vertreter der österreichischen Herrscher vermehrte Befugnisse in der Stadt erhielt. Zu diesen Schlichtungsversuchen innerstädtischer Gegensätze ist noch generell zu bemerken, dass sich in ihnen noch Einungen und Schwurgenossenschaften spiegeln, die für die Zeit altertümlich anmuten, da aus ihnen hervorgeht, dass die städtische Bürgerschaft noch alles andere als eine Einheit war. So werden 1337 noch namentlich einige Bürger genannt, die den Stadtfrieden nur partiell zu wahren versprachen. Sippenzusammengehörigkeit und Lehensverhältnisse scheinen in dieser Zeit die städtischen Verhältnisse noch sehr stark beeinflusst zu haben, wie sich das beispielsweise auch an der Fehde mit Zürich nachweisen lässt, welche 1342 geschlichtet wurde<sup>30</sup>.

In der Zeit bis zur Belagerung Zürichs vernachlässigten die österreichischen Herrscher die Vorlande sichtlich, da sie andernorts engagiert waren. So begann Schaffhausen wieder Städtebündnisse abzuschliessen, von denen sich dasjenige mit Zürich von 1345 und das mit Rottweil von 1346 erhalten haben<sup>31</sup>. Als verpfändete Reichsstadt war Schaffhausen dem Pfandherren nicht so weitgehend unterworfen, dass es dies nicht von sich aus hätte tun können<sup>32</sup>. Doch scheint sich Schaffhausen nur jenen Bünden angeschlossen zu haben, welche für die österreichische Politik Vorteile ein-

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> 1337 XII 13, Druck: Rüeger II, S. 1123.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Vgl. Johannes von Winterthur, S. 190; Zürcher Stadtbücher ed. Zeller-Werdmüller I, S. 142 f., S. 166; sowie die Urkunden C I 1453, 1454, 1207, 1250, 1208 im Staatsarchiv Zürich.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> UR 675 = EA I, Nr. 216, S. 418; UB Rottweil I, Nr. 204, S. 91; vgl. ferner das Bündnis Oesterreichs mit Basel, in das Schaffhausen 1343 V 20 aufgenommen wurde (UR 655 = UB Basel IV, Nr. 157, S. 148).

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Vgl. Götz Landwehr, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter, 1967.

brachten oder diese Politik nicht behinderten. Allerdings konnte das Bild der politischen Landschaft auch recht schnell wechseln. So war Schaffhausen 1354 gezwungen, im österreichischen Heere Zürich zu belagern, obwohl es mit der Stadt noch verbündet war<sup>33</sup>. Immerhin brachte es die Situation mit sich, dass wir Herzog Albrecht in den Jahren seiner Auseinandersetzungen mit Zürich so gut wie nie in Schaffhausen antreffen. Der Herzog zog Baden oder Königsfelden als Aufenthaltsort vor. Ebenso weilte Herzog Rudolf IV. recht wenig in Schaffhausen, sondern wandte sich lieber nach Rheinfelden.

Da die Herzöge in jener Zeit wenig in den Vorlanden weilten und ihre Herrschaft weitgehend der Königin Agnes überliessen, die auch in Schaffhausen schlichtend eingriff, erfreute sich die Stadt allerdings einer gewissen Unabhängigkeit, was sich vor allem in der Neuordnung der Ratsbesetzung vom Dezember 1350 spiegelt<sup>34</sup>. Diese Ordnung regelt nicht nur die Bestellung des Rates neu, sondern erneuert die Bestimmungen über den Stadtfrieden in einer etwas differenzierteren Weise, wobei die Formulierungen der Einung von 1337 noch durchschimmern<sup>35</sup>. Erstmals wird aber der Rat nicht nur aus Mitgliedern der Oberschicht bestellt, sondern fortan sollen auch gewöhnliche Bürger zu einem Drittel am Rat beteiligt werden. Ob diese Bestimmung für beide Räte galt oder nur für den Grossen Rat, bleibt unklar, aber es ist aus mancherlei Gründen anzunehmen, dass nur im Grossen Rat die Bürger beteiligt wurden. Wahlbehörde war aber, wie von alters her, die Oberschicht, welche an den «Teilen», also den Parteiungen beteiligt gewesen sind. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir diese «Teile» mit der oberen und unteren Stube identifizieren.

So bedeutsam eine Beteiligung der gewöhnlichen Bürger am Rat war, so erscheint doch die Art und Weise der Errichtung als beachtenswert; denn in diesem Dokument wird der österreichischen Pfandherren nicht gedacht, obwohl es sich um eine wichtige Verfassungsänderung handelte. Selbst im Eid der Bürger, dessen wichtigster Inhalt festgelegt wurde, fehlt eine Erwähnung der österreichischen Herzöge. Eine gewisse Distanz zur österreichischen Herrschaft lässt sich daraus sicherlich ablesen, obwohl die gleichzeitigen Dienstverhältnisse keine weitreichenden Schlüsse zulassen.

<sup>33</sup> Vgl. Chronik der Stadt Zürich, QSG XVIII, S. 72.

<sup>34 1350</sup> XII 20, UR 758, Druck: Rüeger II, S. 1123.

<sup>35</sup> Vgl. Rüeger II, S. 1123.

Bei der nächsten Verfassungsänderung, die 1367 erfolgte, sah das Bild völlig anders aus<sup>36</sup>. Namens der österreichischen Herrschaft errichten die Räte Herzog Albrechts und Herzog Leopolds eine neue Verfassung, die man als Schiedsspruch zwischen den wiederum streitenden Parteien ansehen, aber ebensogut auch als ein in weichere Formen gegossenes Eingreifen der Obrigkeit auffassen kann. Der äusseren Form nach handelte es sich sicher um einen Schiedsspruch, um den die Stadt gebeten hatte. Wenn wir uns die beteiligten Räte ansehen, merkt man, dass es sich um eine ungewöhnliche Staatsaktion gehandelt hat. Angeführt vom Bischof Johann von Brixen, dem Kanzler Herzog Albrechts, über die Grafen Conrat von Fürstenberg, Rudolf und Gottfried von Habsburg-Laufenburg, Freiherrn Hugo von Guttenberg, erscheint erst an sechster Stelle der zuständige Landvogt Peter von Torberg, dem noch sieben weitere Herren folgen<sup>37</sup>. Wir haben es also mit einem gewichtigen Gremium zu tun, das diese umfangreiche Ordnung errichtet hat.

Wieder ist von den beiden «Teilen» die Rede, und wir fragen wiederum nach der Zusammensetzung dieser Teile. Hier werden sie klar als obere und niedere Stube gekennzeichnet, denen die Ratswahl zustehen soll. Ob aber die «Teile» der Einleitung mit diesen Teilen übereinstimmen, ist nicht so sicher, wie es scheint. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass vielleicht doch die Ursachen der Unstimmigkeiten in der Richtung der Zunftrevolutionen zu suchen sind. Hierfür könnte man vor allem anführen, dass fortan der Grosse Rat von 30 Adeligen der beiden Stuben und 30 gemeinen Bürgern besetzt werden soll. Da in der Ordnung von 1350 nur vom Rate die Rede ist, es aber für den Kleinen Rat bei der alten Beteiligung von nur einem Drittel Nichtadeliger bleibt, kann nicht entschieden werden, ob in der Ratsbeteiligung eine so wesentliche Veränderung eingetreten ist. Sicher ist aber, dass nun die österreichischen Rechte in den Eiden und anderen Bestimmungen kräftig unterstrichen werden. Der Unterschied beider Ordnungen ist erstaunlich. Wie wenig aber die obrigkeitliche Komponente dieser Ordnung den Schaffhausern damals klar wurde, zeigt die Bezeichnung eines zeitgenössischen Kanzlisten auf der Rückseite: «ain abgeschrift des buchs unsers buntbriefs». Man betrachtete also auch diese Ordnung als innerstädtische Einung. Schon nach gut einem

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> 1367 II 12, UR 931, Druck: Rüeger II, S. 1125.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> nämlich Hermann von Breitenlandenberg, Ulrich Truchsess von Diessenhofen, Egbrecht von Goldenberg, Johann von Frauenfeld, Nicolaus Dressidler, Nicolaus von Schwandegg und Rudolf von Schönau genannt Hürus.

Monat mussten die österreichischen Räte ihren Schiedsspruch erläutern, weil man sich über die Gerichtsbarkeit in Frevelfällen und über die Steuerveranlagung nicht klar war<sup>38</sup>. Drei Jahre später erfolgte eine weitere Differenzierung der Bestimmungen über die Steuererhebung<sup>39</sup>. Aber dennoch war der umfangreichen Neuordnung der Verfassungsverhältnisse keine Dauer beschieden. Die innerstädtischen Spannungen waren noch in keiner Weise überwunden. Näheres über die Auseinandersetzungen wissen wir leider nicht, so dass die Frage offenbleiben muss, ob der Druck der städtischen Mittelschichten eine Neuordnung veranlasste, oder ob die alten Rivalitäten zwischen den beiden Adelsgesellschaften weiter andauerten. Spannungen zwischen der oberen und unteren Stube lassen sich noch einige Zeit später an Hand der Frevelbücher nachweisen.

Schon 1375 war Herzog Leopold III. genötigt, den Schaffhausern eine neue Ordnung, die wiederum «Bundbrief» genannt wurde, zu verleihen<sup>40</sup>. Möglicherweise wünschten die Schaffhauser schon früher ein Eingreifen des Herzogs, der bis 1374 aber in Oberitalien so stark engagiert war, dass er für die Vorlande wenig Zeit fand. Zwar weilte er schon im Winter 1369/70 mehrfach kurz in Schaffhausen und verhandelte dort im Februar 1375 längere Zeit mit den bayrischen Herzögen<sup>41</sup>, aber er scheint sich bei diesen Aufenthalten wenig mit den Verhältnissen in der Stadt beschäftigt zu haben. Immerhin dürfen wir festhalten, dass der Herzog die Verhältnisse in der Stadt einigermassen aus eigener Anschauung kannte, als er im Juli die Verfassungsverhältnisse neu ordnete. Der Grosse Rat wurde wieder auf 36 Mitglieder verkleinert, wobei die Hälfte der Sitze dem Adel vorbehalten blieb, die andere der Gemeinde zugesprochen wurde. Der auf 16 Mitglieder vergrösserte Kleine Rat wurde ebenfalls paritätisch zusammengesetzt und damit die dominierende Stellung des Adels etwas eingeschränkt. Bedeutsamer ist aber das Ausscheiden der Adelsgesellschaften als Wahlbehörde der Räte. Statt der hergebrachten Kommission von sieben Mitgliedern beider Adelsgesellschaften wirkten jetzt nur noch je zwei Vertreter des Adels und der Gemeinde bei der Bestellung der Räte mit. Das entscheidene Wort erhielt der österreichische Landvogt mit zwei aus seinen Räten. Das bedeutete eine ganz entscheidende Steigerung des

<sup>38 1367</sup> III 24, Druck: Rüeger II, S. 1131.

<sup>39 1370</sup> III 10 in UR 931, Druck: Rüeger II, S. 1132.

<sup>40 1375</sup> VII 8, UR 1034, Druck: Rüeger II, S. 1132.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Vgl. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg IV, Regest 1205 ff.

Einflusses der österreichischen Herrschaft auf die innerstädtische Verwaltung; denn sie besass fortan die Möglichkeit, über die Ratsbesetzung alle Aemter weitgehend nach eigenem Gutdünken zu besetzen. Der österreichische Landvogt wurde für diesen Dienst von der Stadt dann noch mit jeweilen 6 Gulden bezahlt<sup>42</sup>.

Zugleich verstand es Herzog Leopold III., die Familie der Schultheissen aus dem Stadtregiment auszuschalten, ohne dass es zu nachweisbaren Unstimmigkeiten zwischen dieser Familie und dem Herzogshaus gekommen ist. In dem Bundbrief spricht der Herzog noch von den Schultheissen, fügt aber an «oder wer unser stat hie haltet», was darauf hinweist, dass er an eine Aenderung dachte. Schon in der nächsten städtischen Urkunde, die allerdings erst drei Monate später datiert, erscheint der Vogt Heinrich von Randegg an der Stelle der Schultheissen<sup>43</sup>. Während dieser Familie noch 1367 ihr Amt «eweclich» zugesichert worden war, verschwinden die Mitglieder dieser Familie mehr und mehr aus der innerstädtischen Politik und ziehen sich in vermehrtem Mass aufs Land zurück. Dass damit eine weitere Einflusssteigerung Oesterreichs verbunden war, braucht wohl nicht dargelegt zu werden, wenn man sich an die Familienverflechtung und den Einfluss der Familie der Schultheissen von Randenburg erinnert. Es ist erstaunlich, dass die Entmachtung dieser einflussreichen Familie keine grösseren Wellen geworfen hat und noch nicht einmal eine Verstimmung der Familie zur Folge hatte. Dies kann nämlich schon aus dem Grunde ausgeschlossen werden, weil der Bruder des letzten Amtsträgers Diethelm bei Sempach den Tod fand<sup>44</sup>. Wahrscheinlich dürfte Herzog Leopold die Entfernung des letzten Amtsträgers Johann Schultheiss damit erreicht haben, dass er ihn zu seinem Rat ernannt hat und andernorts einsetzte; denn als Rat Leopolds erscheint Johann im Jahre 138445.

Zwei Jahre später, 1377, gewann Herzog Leopold durch die Einsetzung eines Schiedsgerichts unter dem österreichischen Vogt weiteren Einfluss in Schaffhausen, in diesem Falle speziell auf das Verhältnis der Stadt zum Kloster. Mit diesem «Uebertrag» wurde ein Schiedsgericht von fünf Personen eingesetzt, das fortan als «Fünfer-Gericht» zu einer festen Institution wurde<sup>46</sup>. Solange der österrei-

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Vgl. Stadtarchiv, Rechnungen, z. B. A II 5,2 (1401/02), S. 61, A II 5,6, S. 34.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> 1375 X 23, GLA 5/298; vgl. UR 1033, 1040, 1042.

<sup>44</sup> Vgl. Rüeger II, S. 925, Anm. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> UR 1165 = UB Thurgau VII, S. 398.

chische Vogt als Obmann amtete, mag man es als gerechte Entscheidungsinstanz ansehen. Nachdem aber den Vorsitz dieses Gerichtes der Bürgermeister übernommen hat, dürften sich die Gewichte eher verlagert haben, was aber noch näher zu untersuchen ist. Dieses Schiedsgericht der «Fünfer» amtierte bis zur Reformation weiter, weil sich die Stadt auf eine Bestätigung durch den österreichischen Landvogt Burkard von Mannsberg vom Jahre 1414 berufen konnte<sup>47</sup>. Damals galt bereits die Zunftverfassung, die den Bürgermeister als höchste Amtsperson kannte. Zudem war damals auch die Vogtei schon aus der Verpfändung gelöst worden. Wenn nach 1414 die «Fünfer» ein Mittel darstellten, um die städtischen Interessen gegenüber dem Kloster durchzusetzen, so bedeuteten sie für Herzog Leopold III., dass er auch das Verhältnis des Klosters zur Stadt beeinflussen konnte. Er besass nun ein weiteres Mittel zur Beherrschung der Stadt.

Auch auf wirtschaftlichem Gebiet war Herzog Leopold bestrebt, seine Position zu verstärken. Schon 1370 hatte der Herzog der Stadt einen «besonderen Zoll» bewilligt, wobei es sich wahrscheinlich um den «Pfundzoll» handelt<sup>48</sup>. Aus dem Bundbrief von 1375 erfahren wir, dass der Herzog den Zoll und den Gewinn vom Salz an sich gezogen hatte, weil die Schaffhauser Lombarden enteignet hätten, die unter dem Schutz des Herzogs gestanden seien, wovon er nun gnädigst die Hälfte wiederum der Stadt zugestand. Näheres über die Beschlagnahmung des Gutes der Lombarden wissen wir nicht, aber es wäre möglich, dass diese spezielle Art von Judenverfolgung mit den etwa gleichzeitig in Zürich sich abspielenden Auseinandersetzungen mit den lombardischen Kaufleuten und Geldverleihern zusammenhängt<sup>49</sup>. Fortan war der Herzog am Nutzen des Salzhandels irgendwie beteiligt und konnte 1376 eine Ordnung des Salzhofes erlassen, obwohl dieser eigentlich ein Lehen des Abtes war<sup>50</sup>. So dunkel die Rechts- und Besitzverhältnisse an diesen wirt-

<sup>47</sup> 1414 III 21, UR 1559 (dort Fehllesung).

<sup>50</sup> 1376 VII 8 Innsbruck, UR 1044.

<sup>46 1377</sup> III 13, UR 1051; vgl. für die Spätzeit das «Fünferbuch» im Staatsarchiv, Justiz B 1/1.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> So ist zweifelsohne der Titel des Zolltarifes (UR 967) zu interpretieren, da dieser Tarif nahezu völlig mit dem Tarif des «pfundzoll» (Staatsarchiv, Urkunde 5043) identisch ist. Beide Stücke wurden etwa gleichzeitig geschrieben, wahrscheinlich zur Zeit der Uebernahme des Zolles durch die Stadt bald nach 1404 XI 4.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Vgl. Schnyder, Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte I, Nr. 304, S. 156, Nr. 310, S. 159, Nr. 313, S. 161; UR 875; UB Fürstenberg II, S. 261.

schaftlich wichtigen Rechten bleiben, so dunkel bleibt auch diese Urkunde, in der der Herzog seine Ansprüche am «Gewinn» von Salz und Eisen zahlenmässig festlegt. Bei der Reinschrift dieser Urkunde muss dem Innsbrucker Schreiber ein gravierender Irrtum unterlaufen sein; denn es werden von einer Salmansweiler Salzscheibe wie von einem Pfund Eisen jeweilen zwei «guldein» Abgabe verlangt. Dieser Betrag wäre so enorm hoch, dass jeder Handel unterbunden würde, so dass man anzunehmen gezwungen ist, dass der Schreiber eine Abkürzung für Angster oder Stebler in Unkenntnis dieser Münzsorten mit Gulden wiedergegeben hat.

Die Mitbeteiligung des Herzogs an den wirtschaftlichen Nutzungen in Schaffhausen brachte aber auch der Stadt Vorteile, weil der Herzog der Stadt Diessenhofen verbot, die wichtigsten Schaffhauser Handelsgüter, Salz und Eisen, die den Rhein herabkommen, ausladen zu lassen<sup>51</sup>. Dies Vorrecht der Schaffhauser hat sich weit über die österreichische Zeit hinaus aufrechterhalten lassen. Nach wenigen Jahren waren die bisherigen Besitzer des Salzhofes bereit, dem Herzog für 2500 Gulden ihr Lehen von Allerheiligen zu verkaufen, was sicherlich nicht ohne sanften Druck erfolgt sein dürfte<sup>52</sup>. Als neue Verwalter des Salzhofes erscheinen Berchtold und Johann Wiechser, die dem Herzog die Kaufsumme vorstreckten<sup>53</sup>. Damit kam der Salzhof für drei Jahrzehnte in den Besitz einer Familie, die wir als ausgesprochene Vertrauensleute der österreichischen Herzöge ansehen müssen. Während der Belagerung Zürichs hatte Hans Wiechser Herzog Albrecht mit Wein und Getreide beliefert, wie aus einem Schuldbrief über 1518 Gulden hervorgeht<sup>54</sup>. Obgleich in dieser Summe noch vorgeschossenes Geld inbegriffen ist, so muss es sich doch um erstaunlich grosse Mengen von Lebensmitteln gehandelt haben. 1370 quittiert Berchtold Wiechser den österreichischen Herzögen für 908 Gulden in Hall in Tirol<sup>55</sup>, was darauf hindeutet, dass er wahrscheinlich nicht in Geld, sondern mit Tiroler Salz bezahlt worden ist. Auch zur Zeit der Schlacht von Sempach lernen wir die Wiechser als Kriegslieferan-

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> 1376 VII 8 Innsbruck, UR 1045; für die Geltung im 17. Jahrhundert, vgl. Staatsarchiv Zürich A 252,1.

<sup>52 1380</sup> X 31, UR 1100.

 $<sup>^{53}</sup>$  1380 XI 9, UR 1101, vgl. UR 1102. Man beachte die ungewöhnlich hohe Verzinsung mit 8  $^{0}/_{0}$ .

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> 1354 XI 15, Thommen I, Nr. 531, S. 330.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> 1370 IV 30, Thommen I, Nr. 802, S. 558.

ten kennen<sup>56</sup>. Dass durch diesen Wechsel im Besitz des Salzhofes der österreichische Einfluss noch verstärkt wurde, ist offensichtlich.

Der Zoll war bald einmal im Pfandbesitz des österreichischen Landvogts Walter von Altenklingen<sup>57</sup>, und in der Folge wurden diese und andere wirtschaftlichen Rechte vom Herzog mehr und mehr an seine Vertrauensleute ausserhalb der Stadt verpfändet<sup>58</sup>. Wenn wir bemerken, dass sich der Herzog auch gerne in den Mauern der Stadt aufhielt und nicht nur durchreiste, so möchten wir daraus schliessen, dass er es nicht als notwendig erachtete, selbst unmittelbar in die Verhältnisse eingreifen zu müssen. Sein Nachfolger, Herzog Albrecht IV., verhielt sich ähnlich. Als er im Jahre 1387 in den Vorlanden herumreiste, um die Huldigungen entgegenzunehmen, hielt er sich in Schaffhausen im Oktober und November 1387 mehr als fünf Wochen in Schaffhausen auf, vornehmlich um die Schulden aus dem Sempacherkriege zu regeln und einen neuen Kriegszug gegen die Eidgenossen vorzubereiten<sup>59</sup>. Da sich an keinem anderen Orte ein längerer Aufenthalt des Herzogs feststellen lässt, dürfen wir die Behauptung wagen, dass Schaffhausen als Residenz und Zentrum der Verwaltung immer wichtiger wurde, obgleich der österreichische Landvogt und seine Verwaltung weiterhin in Baden verblieben. Das spiegelt sich nicht zuletzt auch im Turnier von 1392, von dem wir leider nur sehr wenig wissen.

Es ist daher nicht verwunderlich, wenn sich auch Schaffhausen an den Herzog wandte, um seine Wünsche durchzusetzen. Die starken Verluste, die vor allem die Schaffhauser Oberschicht bei Sempach und aber auch bei Näfels erlitten hatte, aber auch die Verdienste, auf die sich die Stadt deswegen berufen konnte, liessen es als angebracht erscheinen, eine neue Verfassungsänderung herbeizuführen. Das von gleichzeitiger Schaffhauser Hand geschriebene Dokument<sup>60</sup> hat man bisher als Kopie angesehen und nahm an, dass das Original verlorengegangen sei. Das wäre möglich, wenn nicht Herzog Friedrich IV. bei seiner Verfassungsänderung im Jahre 1405 ausdrücklich erklären würde, dass er die Ordnung seines Vaters

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> UR 1184 und 1189.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> vor 1383 X 30, vgl. UR 1145.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Vgl. Thommen II, Nr. 182, S. 176; UR 1154, 1335.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Vgl. UR 1206/07; Thommen II, S. 215 ff.; Lichnowsky IV, Regest 2087 f.; GLA 6/77, 1387 X 22 usw.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> ohne Datum, meist ins Jahr 1387 gesetzt, was bei dem Ausstellungsort Wien nur möglich wäre, falls Herzog Albrecht nicht allein urkunden würde. Druck: Rüe-GER II, S. 1133.

Herzog Leopolds ändern wolle. Das kann aber nur der Bundbrief von 1375 sein, den Herzog Leopold III. erlassen hat. Diese Kopie drückt also nur die Schaffhauser Wünsche aus, welche dahin gingen, dass zwischen Adel und Bürgern kein Unterschied mehr gemacht werden sollte. Angesichts der Verluste der Oberschicht wäre eine hälftige Beteiligung des Adels schwierig gewesen, wenn man den Grossen Rat wie 1367 wieder auf 60 Mitglieder vergrössert hätte. Noch komplizierter wäre die Lage geworden, wenn man die weitere Neuerung hätte verwirklichen wollen, jedes Jahr 20 Ratsmitglieder durch andere zu ersetzen. Der Wahlmodus durch den österreichischen Landvogt und Beisitzer blieb der gleiche. Da dies ohne Datum erhaltene Stück keinesfalls schon im Jahre 1387 ausgestellt sein kann, dürfen wir es wohl in engstem Zusammenhang mit jenem Brief sehen, mit dem Herzog Albrecht den Schaffhausern für ihre Leistungen im Kriege dankte und ihnen mitteilt, dass er ihre Wünsche durch den Landvogt beantworten werde<sup>61</sup>. Die in diesem Brief erwähnten Begehren von Schaffhauser Gesandten dürften in der Verfassungsänderung bestanden haben.

Ein zweiter Versuch, von Herzog Albrecht eine neue Ratswahlordnung zu erhalten, schlug im Jahre 1391 ebenfalls fehl. Hier hat sich neben einem Entwurf, der das Datum des 12. Februar 1391 trägt, noch eine unbesiegelte Urkunde erhalten, in der Vogt, Rat und Bürger versprechen, die neue Ordnung einhalten zu wollen<sup>62</sup>. Schon die Tatsache, dass dieser Revers sich in Schaffhausen erhalten hat, obwohl man ihn in Wien oder im Archiv der Feste Baden suchen müsste, weist darauf hin, dass diese Verfassungsänderung ebensowenig rechtskräftig wurde. Damit werden diese beiden Ordnungen aber nicht weniger interessant; denn gerade dadurch erkennen wir, was die Schaffhauser Bürger zu ändern wünschten. Die Vergrösserung des Grossen Rates und die Gleichbehandlung von allen Bürgern bei der Ratswahl waren ihnen allein wichtig. Dass dem österreichischen Landvogt bei der Ratsbesetzung das entscheidende Wort zustand, störte offensichtlich niemanden. Angesichts der vielfachen Bindungen der Schaffhauser Oberschicht durch österreichische Lehen und Dienste auf der einen Seite und dank der wirtschaftlichen Blüte andererseits war man mit dem starken Einfluss der österreichischen Verwaltung zufrieden, oder sah es als ein hoffnungsloses Unterfangen an, diesen Einfluss zu mindern.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> 1388 V 8, Staatsarchiv, Korrespondenzen I, Nr. 16, Druck: Archiv für Schweizer Geschichte XVII, S. 204.

<sup>62</sup> UR 1252 bzw. 1253 (Revers von 1391 III 6).

Im August 1405 erreichten die Schaffhauser beim städtefreundlichen Herzog Friedrich IV., dass er eine Verfassungsänderung durchführte, die ihren Wünschen entgegenkam63. Der Grosse Rat blieb mit 36 Räten allerdings gleich gross wie in der Ordnung Herzog Leopolds III., auf die sich der Herzog ausdrücklich beruft. Das Gremium zur Besetzung der Räte wurde nur durch den Vogt ergänzt und bestimmt, dass jährlich vier Mitglieder des Rates durch andere ersetzt werden sollten. Erhöht wurde nur die Anzahl der Urteiler des Gerichtes. Es blieb also im wesentlichen bei der Ordnung Leopolds III., wenn wir von entscheidender Gleichberechtigung der Bürger mit dem Adel absehen. Der Aufstieg der Gewerbe und Handel treibenden Bürger war nicht mehr aufzuhalten. Allerdings müssen wir uns fragen, ob dies das Resultat einer zielstrebigen Politik der Bürgerschaft gewesen ist; denn die Oberschicht war bekanntlich stark zusammengeschrumpft. Wenn die Urkunde über den Zusammenschluss der beiden Adelsgesellschaften im Jahre 1394 von 42 Mitgliedern besiegelt war, so standen kaum mehr Adelige zur Besetzung der verschiedenen Aemter zur Verfügung, sondern eher einige weniger64. Bei einer paritätischen Besetzung der Aemter wären insgesamt 35 Aemter der neuen Ordnung von Adeligen zu besetzen gewesen, wozu deren Zahl offensichtlich nicht mehr ausreichte.

Dieser Verfassung war aber keine Dauer beschieden. Am 1. Juli 1411 gestattete der Herzog, dass die Stadt selber eine Zunftverfassung errichten dürfe, in deren Funktionieren der Herzog nicht mehr eingreifen wolle<sup>65</sup>. Zugleich erlaubte der Herzog, die verpfändete Vogtei aus der Pfandschaft zu lösen, und versprach, in Zukunft nur einen Schaffhauser Bürger zum Vogt einzusetzen. Zugleich erhielt die Stadt den halben Zoll und die Hälfte vom Gewinn am Salz zurück, was ihr Herzog Leopold wegen der Beraubung der Lombarden entzogen hatte. Als Grund, weshalb diese Verfassungsänderung nötig wäre, wird die Schuldenlast Schaffhausens angegeben, deren man nur durch eine politische Neuordnung Herr zu werden glaubte. Nichtsdestoweniger hat die Stadt für diese Erlaubnis dem Herzog 3000 Gulden gezahlt. Mit recht erheblichen Geldmitteln hat Schaffhausen schon in den Jahren zuvor von dem Herzog

63 1405 VIII 21, UR 1447, Druck: RÜEGER II, S. 1135.

65 1411 VII 1 Baden, UR 1517, Druck: RÜEGER II, S. 1137.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> 1394 III 10, Staatsarchiv, Zünfte L 1 5,1 ff., Abschriften 8,1, S. 139 f. (Original verloren)

wichtige Rechte und Einkünfte zurückgekauft, so dass die Begründung mit der Schuldenlast als stichhaltig erscheint. Im Mai, im Juni und im November 1411 verlangte die Stadt von ihren Bürgern eine Steuerabgabe, die vornehmlich eine Vermögenssteuer gewesen zu sein scheint, wobei sie insgesamt 2617 lb. einnahm, welcher Betrag nicht ganz die «vierfalte stùr» vom November 1402 mit 2704 lb. erreichte. Dabei hatte sie schon im Jahre 1409 mehr als dreieinhalbtausend Gulden Zinsen für aufgenommenes Geld zu zahlen<sup>66</sup>.

Trotz der grossen Belastungen, die damit verbunden waren, scheute sich die Stadt nicht, alle jene Rechte aus der Pfandschaft zu lösen oder wenigstens die Berechtigung dazu zu erwerben, welche sie von Herzog Friedrich erlangen konnte. Da Schaffhausen in den Appenzellerkriegen als österreichisches Hauptquartier und wichtige Nachschubbasis anzusehen ist, fehlte es nicht an Gelegenheit, dem Herzog aus seinen Geldverlegenheiten zu helfen. So erwarb die Stadt schon 1404 die 40 Mark Silber betragende Stadtsteuer als Pfand<sup>67</sup>, wobei dem Herzog die Rücklösung dadurch erleichtert wurde, dass als Pfandsumme nur der Betrag von 2000 Gulden eingesetzt wurde. Wenn wir die Mark Silber nach dem gleichzeitigen Münzvertrag der Bodenseestädte mit Württemberg mit 6,25 fl. berechnen, ergäbe das eine ungewöhnlich hohe Rendite von 12.5 Prozent. Obgleich das die Geldverlegenheiten des Herzogs zu demonstrieren vermag, ist jedoch kaum anzunehmen, dass die Beteiligten solche Wuchergeschäfte abgeschlossen haben. Es ist daher zu vermuten, dass mit dieser niedrigen Pfandsumme noch andere Leistungen Schaffhausens abgegolten wurden. Zugleich hatte Herzog Friedrich der Stadt erlaubt, den halben Zoll von Ulrich von Landenberg und den Erben von dessen Frau sowie den Salzhof von Burkart Wiechser aus der Verpfändung zu lösen<sup>68</sup>. Welche Beträge Schaffhausen für diese Berechtigungen aufgewendet hat, lässt sich nicht feststellen, da die Rechnungen für das Jahr 1404/1405 fehlen und sich auch keine Quittungen über irgendwelche Zahlungen er-

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Vgl. Stadtarchiv, Rechnungen A II 5, Steuerlisten A II 6, Staatsarchiv, Seckelamt, Schuldenverzeichnis 1409 (Harder 114).

Gemäss dem Schuldenverzeichnis von 1409 V 27 schuldete die Stadt damals 35 123 fl. verzinsbar mit 2135 fl., wozu noch Leibgedinge (Renten) für 1373 ½ fl. kamen. In diesem Rechnungsjahr verzeichnete die Rechnung für die ordentlichen Ausgaben nur 1651 lb.

<sup>67 1404</sup> XI 5, UR 1432.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> 1404 XI 4, UR 1433, Druck: Thommen II, Nr. 551, S. 403, nach Wiener Kopie; 1404 XI 4, UR 1434.

halten haben. Es ist aber kaum anzunehmen, dass der Herzog diese Gnadenakte gratis erteilt hat. Die Ablösung der einzelnen Pfandsummen erfolgte in der Regel nicht auf einmal, sondern mit einer Anzahlung übernahm die Stadt die Verwaltung des Rechtes und zahlte aus den jeweiligen Einkünften den bisherigen Pfandbesitzern Zinsen. So zog sich der Uebergang aller Ansprüche jeweilen über einige Jahre hin, aber Schaffhausen gelang es, teilweise durch Aufnahme von ansehnlichen Summen an andern Orten, innert weniger Jahre die ehemaligen Pfandinhaber voll auszuzahlen. An der Schuldenlast hatte Schaffhausen jedoch noch länger zu tragen, zumal unter König Sigmund neue Abfindungssummen hinzukamen. Die wirtschaftlichen Belastungen mit hohen Steuern und einer recht starken Verschuldung meisterte die Stadt anscheinend doch ohne allzugrosse Schwierigkeiten. Dabei wäre zu bemerken, dass aus dem Steuerbuch von 1416 hervorgeht, dass die Belastungen der unteren Schichten der Bevölkerung dabei wesentlich höher waren als die der Oberschicht<sup>69</sup>. Doch wären die Besteuerung jener Jahre und die finanziellen Verhältnisse noch näher zu untersuchen.

Wenn die Schaffhauser in späteren Jahren immer wieder darüber klagen, sie wären unter der Herrschaft Oesterreichs in grosse Schulden geraten, so stammen diese vornehmlich aus den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts. Herzog Friedrich war zwar seinen Städten gegenüber freigiebig mit seinen Gnaden, liess sich diese aber auch wiederum gut bezahlen. Obwohl diese Haltung Friedrichs IV. gegenüber seinen Städten bekannt ist, kamen lange nicht alle Städte in den Genuss seiner Gnaden. So wissen wir von den aargauischen Städten von keiner ähnlichen Erwerbung von Herrschaftsrechten und Nutzungen. Wenn Schaffhausen nahezu alle wesentlichen Rechte der Herrschaft als Pfand erwerben konnte, so setzt das wohl voraus, dass der Herzog seiner Stadt Schaffhausen besonderes Vertrauen entgegenbrachte und entgegenbringen konnte.

Nicht zuletzt das Bündnis der österreichischen «Stände» des Aargaus, Thurgaus und des Schwarzwaldes zur Erhaltung der österreichischen Herrschaft von 1410, an dessen Zustandekommen Schaffhausen anscheinend wesentlichen Anteil hatte, musste dem Herzog die österreichische Gesinnung der Stadt offenbaren. Schaffhausen war damals die erste Stadt dieses Bundes, während es 1367

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Stadtarchiv A II 6,10. Die grossen Vermögen zahlten ungefähr 2,5 %,000, die kleinen bis zu 1,5 %,000. Allerdings kamen Witwen, Waisen und Frauen dabei etwas besser weg.

wie die anderen verpfändeten Reichsstädte nicht herangezogen wurde, um den Erbvertrag zwischen den Habsburgern und Luxemburgern zu beschwören<sup>70</sup>. Die besondere Rechtsstellung der verpfändeten Reichsstadt geriet ganz allgemein in Vergessenheit, und die Stadt hatte eine besondere Stellung innerhalb Vorderösterreichs errungen. Obwohl das Zentrum der österreichischen Verwaltung in Baden blieb, in dessen Feste das Archiv der vorderösterreichischen Verwaltung aufbewahrt wurde, muss man gerade deshalb auf die Bedeutung Schaffhausens als Aufenthaltsort und als Rahmen für repräsentative Verhandlungen hinweisen, weil die Eroberung des Steins zu Baden als flammendes Symbol des Zusammenbruchs der vorderösterreichischen Herrschaft gilt. Im einzelnen scheinen allerdings zwischen der Eroberung der Feste Baden und der Uebergabe von Schaffhausen an den König weit weniger Unterschiede bestanden zu haben, als man bisher allgemein angenommen hat. Wenn König Sigmund im April 1415 persönlich an dem Kriegszug gegen Schaffhausen teilzunehmen wünschte, so dürfen wir darin ebenfalls eine Auszeichnung sehen, die lange nicht allen Städten zuteil wurde, welche damals sich dem Reich unterwarfen. Obgleich es damals in Mitteleuropa mit der Ausnahme Prags noch keine Stadt gab, der man einen hauptstädtischen Charakter zumessen konnte, so war doch vielfach eine Entwicklung in Gang gekommen, die aus bevorzugten Aufenthaltsorten Haupt- und Residenzstädte werden liess. Die Katastrophe des Frühjahres 1415 hat für Schaffhausen diese Entwicklung abbrechen lassen und die Stadt in den Kreis der Reichsstädte um den Bodensee zurückgeführt. Wenn Schaffhausen fortan Reichsstadt bleiben und die Restitutionsbegehren Oesterreichs dank der Unterstützung durch die Eidgenossen erfolgreich abwehren konnte, so kamen ihm im Gegensatz zu anderen Städten, wie etwa Rheinfelden, dabei die grossen finanziellen Aufwendungen zustatten, die es noch in österreichischer Zeit auf sich genommen hatte, um nahezu alle Rechte der Herrschaft in Pfandbesitz zu bekommen.

Allgemein beachtenswert erscheinen mir beim Ueberblicken der Geschichte Schaffhausens unter den österreichischen Herzögen einige Gesichtspunkte, die nochmals zusammengestellt werden sollen. Obwohl sich im allgemeinen im 14. Jahrhundert die Städte von ihrem Stadtherren lösten, gelang es hier den österreichischen Herzögen, trotz minimaler Rechtsgrundlagen ihre Herrschaft zu festigen und stark auszubauen. Während an andern Orten vielfach in die-

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> 1367 V 22, Thommen I, Nr. 747, S. 514.

ser Zeit die Zünfte ein Element der Unruhe in die innerstädtischen Angelegenheiten brachten, scheint das in Schaffhausen nicht der Fall gewesen zu sein, sondern die Konflikte zwischen den beiden Adelsgesellschaften, deren ständische Gliederung sich nicht näher fassen lässt, sorgten für immer neue Schwierigkeiten, die erst dann beigelegt werden konnten, als der Sempacherkrieg einen hohen Blutzoll von dieser Schicht gefordert hatte. Damit eröffnete sich der Weg zur Zunftherrschaft gleichsam von selber, zumal der sehr grosse Finanzbedarf ein Heranziehen aller Schichten nahelegte. Schliesslich sei noch bemerkt, dass die Schicht der Kaufleute mit jener des Adels so eng verbunden ist, dass man beide keinesfalls trennen kann. Als Beispiel aus vielen sei nur auf Hans Kron verwiesen, der als herzoglicher Küchenmeister den Zoll zu Kloten besass und zugleich mit den Oesterreichern einen ausgedehnten Salzhandel betrieb71. Diese Verbindung von Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen scheint beispielhaft zu sein für die Schaffhauser Verhältnisse zu Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Die wirtschaftliche und die politische Entwicklung verlief in der gleichen Richtung. Sie liess Schaffhausen zu einer der bedeutenderen Städte Vorderösterreichs werden, wobei die günstige Verkehrslage eine grosse Zukunft versprach. Als Herzog Friedrich IV. mit dem Papst Johann XXIII. Konstanz und das Konzil verliessen, um König Sigmund und die Konzilsherren unter Druck zu setzen, konnten sie nicht ahnen, dass durch das energische Eingreifen des Königs und die Bereitwilligkeit der Eidgenossen, ihre Kriegsmacht einzusetzen, weite Teile Vorderösterreichs verlorengingen und Schaffhausen damit wieder zur Reichsstadt statt zu einer Hauptstadt Vorderösterreichs wurde.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Staatsarchiv Zürich C I 364, fol. 7; Thommen II, Nr. 598, S. 443, Nr. 650, S. 473.